

Geschäftsordnung

des

Fördervereins

St. Florian Altenglan

der

Freiwilligen

Feuerwehr

Altenglan

§ 1 Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören insbesondere:
 - 1.1 Vollzug der von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - 1.2 Verwaltung und Instandhaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung ökonomischer Grundsätze.
 - 1.3 Maßnahmen zur Eintreibung rückständiger Beiträge.
 - 1.4 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 4 Abs. 1 der Satzung)
 - 1.5 Beschlussfassung in erster Instanz über die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1 der Satzung) oder den Ausschluß eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 3 der Satzung)
 - 1.6 Bestimmung des Vereinslokals
 - 1.7 Beschlussfassung über die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - 1.8 Beschlussfassung über die Einberufung des erweiterten Vorstandes
 - 1.9 Erlass einer Hausordnung für die Benutzung vereinseigener Räume
 - 1.10 Abgrenzung der Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
 - 1.11 Vorschlagsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 4 der Satzung)
 - 1.12 Abschluss notwendiger Haftpflicht und Versicherungsverträge, auch Tagesversicherungen bei Veranstaltungen des Vereins.
 - 1.13 Abschluss von Verträgen für die Benutzung von Veranstaltungsräumen
 - 1.14 Beschlussfassung und Terminbestimmung für die Durchführung von Veranstaltungen
- 2. Nicht zu den laufenden Geschäften gehören:**
 - 2.1 Entscheidungen über die Verlegung des Vereinssitzes
 - 2.2 Entscheidungen, die nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
3. Der Vorstand kann im Rahmen seiner durch die Satzung bestimmten Zuständigkeiten eine Umverteilung seiner Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder vornehmen. Der Vorsitzende ist jedoch in jedem Falle über alle Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 2 Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Förderverein " St. Florian " der Freiwilligen Feuerwehr Altenglan im Rahmen der von der ordentlichen bzw. ausserordentlichen Mitgliedervollversammlung oder des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes gefassten Beschlüsse, soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts ausdrücklich anderes bestimmen.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 die Mitgliedervollversammlung, die jährlich stattfindet, vorzubereiten,
 - 2.2 die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder (siehe § 8) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung der Frist (§ 8 Abs. 2 der Satzung) zur ordentlichen Mitgliedervollversammlung schriftlich einzuladen,
 - 2.3 die Versammlungen des Vereins, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie alle Wahlen zu leiten,
 - 2.4 die Versammlungsniederschriften zu unterzeichnen,
 - 2.5 die von der Mitgliedervollversammlung, dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse umzusetzen,
 - 2.6 die Mitglieder des Vorstandes, bzw. erweiterten Vorstandes zu den jeweiligen Sitzungen einzuladen,
 - 2.7 der Vorsitzende kann jederzeit von der Ermächtigung des § 11 Abs. 5 der Satzung gebrauch machen und eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedervollversammlung einberufen. In allen Fällen des § 8 Abs. 4 der Satzung ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung einzuberufen.
3. Im Verhinderungsfalle wird der erste Vorsitzende durch die gewählten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese übernehmen für die Dauer der Verhinderung die der nach der Satzung obliegenden und nach dieser Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Fallen beide Organe aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die o. a. Aufgaben der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung.

§ 3 Aufgaben des Geschäftsführers (Schriftführer)

1. Der Geschäftsführer nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Schriftführers wahr. Er hat den Schriftwechsel mit den Verbänden und Vereinen zu führen; insbesondere in Verbindung mit Veranstaltungen des Vereins.
2. In seiner Eigenschaft als Schriftführer hat er jede Mitgliederversammlung sowie über jede Sitzung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift soll in Stichworten den Verlauf der Versammlung wiedergeben und muß die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Wahlen und Abstimmungen müssen im Protokoll mit ihrem Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift sind die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abstimmungsergebnisse bestätigt

§ 4 Aufgaben des Kassenführers

Der Kassenführer ist verpflichtet, die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen und alle Einnahmen (auch durchlaufende Gelder) und Ausgaben schriftlich nachzuweisen. Er muß in der Lage sein, bei Versammlungen oder Sitzungen des Vorstandes den jeweiligen Kassenbestand anzugeben.

§ 5 Aufgaben des Jugendwartes

1. Der Jugendwart hat die Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder in den Organen des Vereins zu vertreten.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den jugendlichen Vereinsmitgliedern und dem Jugendwart hat dieser einen Mehrheitsbeschluss herbeizuführen. An diesen Beschluss der jugendlichen Mitglieder, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, ist der Jugendwart gebunden.
3. Der Jugendwart hat mindestens einmal im Halbjahr die Jugendgruppe des Vereins zu einer gesonderten Sitzung einzuberufen, um den Mitgliedern der Jugendgruppe die Gelegenheit zu geben, über die sie zu berührende Fragen zu diskutieren. Dabei gefasste Beschlüsse sind unverzüglich im Wortlaut dem Vorstand und dem Vorsitzenden bekannt zugeben.
4. Zu den Sitzungen der Jugendfeuerwehr ist der Vorsitzende des Vereins einzuladen

§ 6 Aufgaben des Pressewarts

1. Der Pressewart hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Er ist Bindeglied zwischen dem Verein und der Presse,
 - 1.2 er ist verpflichtet die Vereinszeitung zu gestalten.

§ 7 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlzeit

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so wird das Amt durch Neuwahl wiederbesetzt.
Es endet mit Ablauf der Wahlzeit des gesamten Vorstandes

§ 8 Beiträge

1. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schüler und Studenten zahlen einen Jahresbeitrag von 10, - €
2. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht unter die Familienvergünstigungen (§ 8 Abs. 3 fallen) zahlen einen Jahresbeitrag von 15,-€
3. Sind im Verein beide Ehegatten Mitglieder, bzw. besteht eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, so zahlen sie einen jährlichen Beitrag von 22, - €
4. Der Beitrag für Barzahler wird zum 1.April des laufenden Jahres fällig.
5. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag von mindestens 15, -€ der nach oben selbst festgelegt werden kann.

§ 9 Stimm - und Wahlrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben.
2. Wahlberechtigt sind Personen, die stimmberechtigt sind.
3. Wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Arbeitsstunden

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken. Sollte ein Mitglied bei Veranstaltungen nicht mitwirken, hat das Mitglied kein Recht an Mitgliederveranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme an Mitgliederveranstaltungen von Mitgliedern die nicht mitgearbeitet haben, liegt im Ermessen der Vorstandschaft.

§ 11 Kündigungsfristen

1. Die Kündigungsfrist für austrittswillige Vereinsmitglieder beträgt einen Monat zum jeweiligen Quartalsende.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft

Altenglan im Oktober 1982

Erweiterung der Geschäftsordnung um § 7 am 20. Januar 1985

Erweiterung der Geschäftsordnung am 02. Februar 1986 wie folgt:

Bei Anschaffungen des Vereins, deren Wert 500,- DM (ab dem 06.April 2001 250,- €) übersteigt, sind im Wege einer Ausschreibung mindestens drei Angebote einzuholen.

Bei gleicher Qualität und Güte der Ware ist der Auftrag dem billigsten Bieter zu erteilen

Erweiterung der Geschäftsordnung um § 8 Abs. 4 und Änderung der Geschäftsordnung §10 Absätze 1-6 zu § 10 Absatz 1 am 24. März 1989

Änderung der Geschäftsordnung am 06.April 2001 § 8 Abs.1-3 Umstellung auf Euro und Beitragsanpassung, Ergänzung § 8 Abs. 1 um die Formulierung Schüler und Studenten, Hinzufügung § 8 Absatz 5